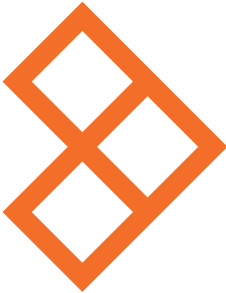
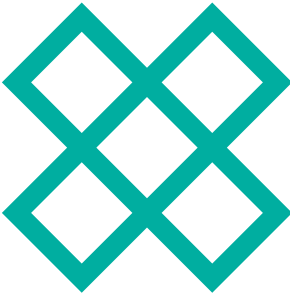
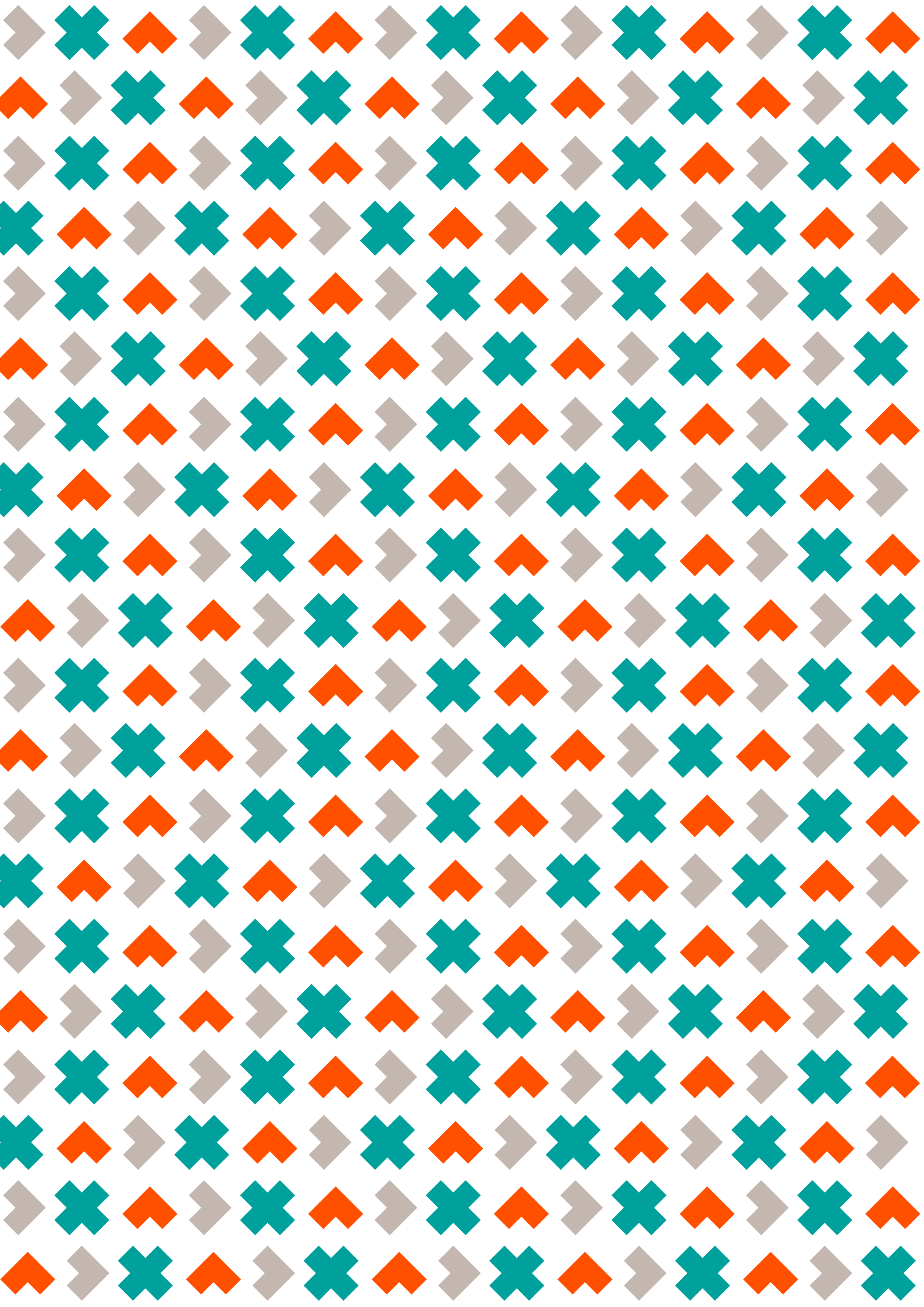


SWISS ACADEMY FOR DEVELOPMENT

STATUTEN

BIEL/BIENNE, 22. NOVEMBER 2002





INHALT

EINLEITUNG	1
NAME, SITZ UND DAUER DER STIFTUNG	2
ZWECK DER STIFTUNG	2
FINANZIELLE MITTEL	3
ORGANISATION	3
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6



EINLEITUNG

Die Swiss Academy for Development (SAD) wurde 1991 als Institution anwendungsorientierter Wissenschaft im Bereich der Entwicklungsproblematik gegründet. Die Swiss Academy for Development will durch Forschung, Erfahrungsauswertung, Aus- und Weiterbildung, Interkulturelle Foren, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit einen aktuellen Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit leisten. Sie bringt die unterschiedlichen praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse von Politik, Wirtschaft, Hilfswerken und Entwicklungsorganisationen mit der Arbeit der Universitäten und Forschungseinrichtungen zusammen. Ihr besonderes Anliegen besteht darin, die kulturspezifischen Kenntnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in die wissenschaftliche Arbeit und als eigenständige Perspektive in Entwicklungskonzepte einzubringen. Sie initiiert und leitet Projekte oder beteiligt sich an solchen.

Biel/Bienne, 22. November 2002



I. NAME, SITZ UND DAUER DER STIFTUNG

ARTIKEL 1

1. Unter dem Namen «Schweizerische Akademie für Entwicklung» (Swiss Academy for Development, SAD) besteht eine im Jahre 1991 gegründete gemeinnützige Stiftung laut Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel. Ihre Dauer ist unbeschränkt.



II. ZWECK DER STIFTUNG

ARTIKEL 2

1. Die Stiftung bezweckt im In- und Ausland die Förderung und Umsetzung von Projekten aller Art, welche zu neuen Lösungsansätzen und Lösungswegen zur Überwindung der zunehmenden globalen Ungleichheiten und Konfliktpotentiale beitragen.
2. Die Stiftung stellt sich in den Dienst einer nach wissenschaftlicher Erkenntnis formulierten und angewandten Entwicklungspolitik.
3. Im Interesse ihrer Zielsetzung sucht sie die Zusammenarbeit mit:
 - Politik, Wirtschaft und Kultur
 - nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen
 - universitären Institutionen und Ausbildungseinrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit in industrialisierten und nicht industrialisierten Ländern
 - Hilfswerken und Entwicklungsorganisationen.
4. Die Stiftung fördert Studierende und junge Wissenschaftler im In- und Ausland durch praxisorientierte Projekte und begleitet deren wissenschaftliche Arbeit.
5. Die Stiftung kann weitere Tätigkeiten erbringen oder übernehmen, welche geeignet sind, Ziele und Zwecke der Stiftung zu unterstützen. Sie kann Liegenschaften besitzen und juristische Personen gründen, erwerben, veräussern, beenden oder sich an solchen beteiligen.
6. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck. Die Mittel der Stiftung werden ausschliesslich für den oben umschriebenen Zweck verwendet.

III. FINANZIELLE MITTEL

ARTIKEL 3

1. Der Finanzbedarf der Stiftung wird gedeckt aus:
 - Beiträgen der Trägerschaft;
 - Beiträgen der öffentlichen Hand;
 - Beiträgen internationaler Organisationen;
 - Zuwendungen privater Gönner;
 - letztwilligen Vergabungen;
 - Erträgen aus Aufträgen und Dienstleistungen;
 - Erträgen des Stiftungsvermögen.

IV. ORGANISATION

ARTIKEL 4

1. Die Verantwortlichen Organe der Stiftung sind:
 - Stiftungsrat;
 - Geschäftsstelle;
 - Kontrollstelle.
2. Weitere Organe der Swiss Academy for Development bilden das Wissenschaftliche Kuratorium sowie die Trägerschaft.

ARTIKEL 5

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung SAD. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er übt die oberste Leitung, Aufsicht und Kontrolle über die Stiftung und die Geschäftsstelle aus. Er erlässt Grundsatzentscheide und Richtlinien über die Stiftungspolitik. Der Stiftungsrat bemüht sich zusammen mit der Geschäftsstelle, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel bereitzustellen.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen. Er wählt seine Mitglieder durch Kooptation.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.
4. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

ARTIKEL 5

- Beschlussfassung über Projekte und weitere Tätigkeiten.
- Beschlussfassung über Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht der Stiftung.
- Abnahme des Revisionsberichts der Kontrollstelle.
- Décharge an den Präsidenten, an Ausschüsse und den Geschäftsleiter (die Geschäftsleiterin).
- Wahl des Präsidenten (der Präsidentin) und des Vizepräsidenten (der Vizepräsidentin) des Stiftungsrates für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Wahl des Stiftungsratsausschusses und weiterer Ausschüsse für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Wahl des Geschäftsleiters (der Geschäftsleiterin) und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.
- Wahl der Kontrollstelle.
- Erlass eines Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente.
- Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Kuratoriums.
- Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht.
- Ernennung von Persönlichkeiten, welche auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit besondere Leistungen erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern der Akademie.

ARTIKEL 6

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die SAD über eine Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsleiter (Geschäftsleiterin) leitet die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für alle Aufgaben, die ihm (ihr) vom Stiftungsrat übertragen werden. Er (Sie) nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
3. Er (Sie) ist verantwortlich für alle operativen Tätigkeiten der Stiftung, die Führung und Vorbereitung von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen und Verpflichtungen der Stiftung sowie die Verpflichtung der MitarbeiterInnen, die nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind.
4. Er (Sie) ist verantwortlich für die Buchführung und die Einhaltung des vom Stiftungsrat verabschiedeten Budgets.
5. Er (Sie) vertritt im Rahmen seiner (ihrer) Tätigkeit die Stiftung nach Aussen.
6. Er (Sie) bereitet das Jahresbudget, die Jahresabrechnung und den Jahresbericht sowie die Sitzungen des Stiftungsrates vor.

ARTIKEL 6

7. Er (Sie) organisiert pro Jahr mindestens eine Aktivität für die Mitglieder der Trägerschaft.
8. Er (Sie) pflegt den aktiven Kontakt mit allen Organen und stellt sicher, dass die Mitglieder des Wissenschaftlichen Kuratoriums bei allen Projekten, die primär wissenschaftlichen Zielen dienen, ihre Erfahrung und Meinung einbringen können.

ARTIKEL 7

1. Der Stiftungsrat wählt als Kontrollstelle eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der SAD auf ihre Richtigkeit und Rechtmässigkeit und legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht vor.

ARTIKEL 8

1. Das Wissenschaftliche Kuratorium ist ein beratendes Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat und der Geschäftsleiter (die Geschäftsleiterin) haben das Kuratorium in wichtigen wissenschaftlichen Angelegenheiten zu informieren und anzuhören.
2. Das Wissenschaftliche Kuratorium besteht aus mindestens sechs anerkannten Persönlichkeiten, die auf wissenschaftlichem Gebiet ausgewiesene Fachleute sein müssen.
3. Das Kuratorium bemüht sich zusammen mit der Geschäftsstelle um die zur Erfüllung seiner internen Aufgaben und Organisation benötigten Mittel. Die administrativen Arbeiten des Kuratoriums werden durch die Geschäftsstelle besorgt. Der Geschäftsleiter (Geschäftsleiterin) ist Sekretär (Sekretärin) des Kuratoriums.
4. Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Kuratoriums zählen insbesondere:
 - Anregung wissenschaftlicher Arbeiten und deren Begleitung.
 - Vorbereitung des Arbeitsprogramms.
 - Bildung von Arbeitsgruppen, worin auch zusätzliche Fachleute aufgenommen werden können.
 - Stellungnahme zu wissenschaftlichen Vorhaben der Akademie.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.
6. Das Kuratorium ergänzt sich, indem es dem Stiftungsrat neue Mitglieder zur Wahl vorschlägt.

ARTIKEL 8

7. Das Kuratorium organisiert sich selbst. Es wählt den Präsidenten (die Präsidentin) und die Vizepräsidenten (-Innen) für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
8. Das Kuratorium versammelt sich mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten (die Präsidentin) des Kuratoriums.
9. Das Kuratorium fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist bei jeder Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zirkularbeschlüsse sind möglich.
10. Der Präsident (die Präsidentin) des Kuratoriums ist Mitglied des Stiftungsrates. Eine Stellvertretung ist möglich.
11. Der Präsident (die Präsidentin) des Stiftungsrats und der Geschäftsleiter (die Geschäftsleiterin) nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Eine Stellvertretung ist möglich.

ARTIKEL 9

1. Die Trägerschaft vereint Personen und Institutionen, welche das Anliegen der Stiftung unterstützen und mittragen. Dazu gehören (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Öffentliche Institutionen (Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden, Kirchen, Universitäten).
 - Private Institutionen (Hilfswerke, Entwicklungsorganisationen, Wirtschaft, wissenschaftliche Institutionen, Verbände und interessierte Organisationen).
 - Gönnermitglieder, Donatoren und Sympathisanten.
2. Die Trägerschaft wird in regelmässiger Folge über die Aktivitäten und Tätigkeiten der Stiftung orientiert.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10

1. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
2. Die Haftbarkeit der Mitglieder darüber hinaus ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 11

1. Der Antrag auf Änderung der Stiftungsstatuten kann vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gestellt werden. Die Stiftungsurkunde kann nur durch die Aufsichtsbehörde gemäss den Bestimmungen von Art. 85/86 ZGB abgeändert werden.

ARTIKEL 12

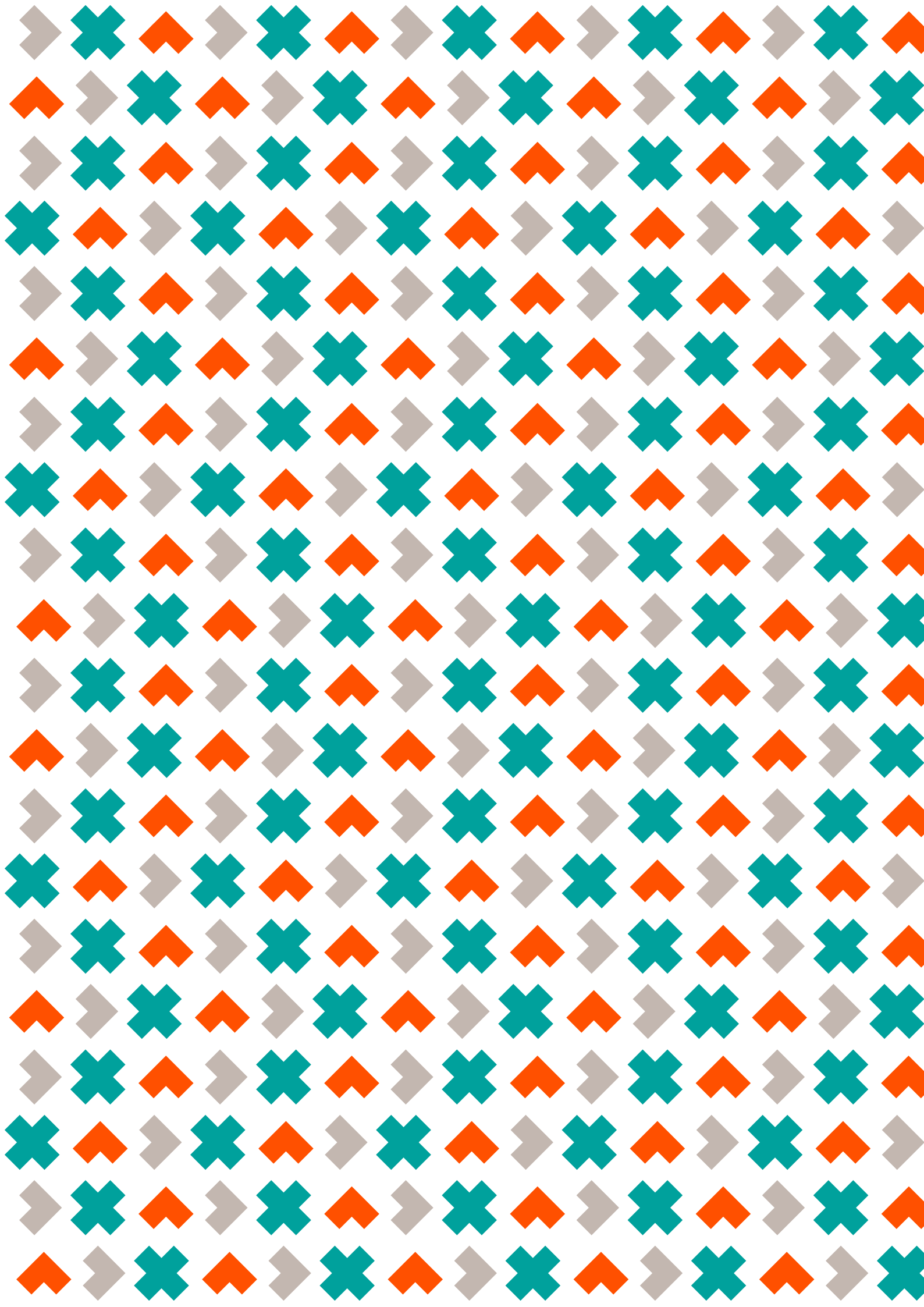
1. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Stiftung beschliessen.
2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
3. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

ARTIKEL 13

Aufsichtsbehörde ist das Eidgenössische Departement des Innern.

Die Statuten wurden vom Stiftungsrat am 22. November 2002 verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Biel/Bienne, 22. November 2002



BIEL/BIENNE, 22. NOVEMBER 2002

**SWISS ACADEMY FOR DEVELOPMENT
BÖZINGENSTRASSE 71
CH-2502 BIEL / BIENNE**

**T +41 32 344 30 50
WWW.SAD.CH
INFO@SAD.CH**

 **SWISS
ACADEMY
FOR
DEVELOPMENT**